

Hafenentgeltordnung

Hafen Schaprode

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens Schaprode werden Hafennutzungsentgelte erhoben.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst den öffentlich gekennzeichneten Bereich des unter Absatz 1 genannten Hafens. Die wasserseitigen und landseitigen Grenzen des Hafens sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 2

Entgeltarten

- (1) Für die Benutzung des Hafens sind:
 - a) Hafenentgelte
 - b) Kainutzungsentgelte
 - c) Schiffsliegeentgelte
 - d) Lagerentgelte

Nach der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entrichten.

- (2) Für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Hafenbetrieb stehen, werden gesondert Entgelte berechnet.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Berechnung der Hafennutzungsentgelte sind, soweit nicht anders geregelt, der Bruttoreaumgehalt in Registertonne (BRT) oder die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem Schiffsbrief.
- (2) Sind Seeschiffe ausschließlich nach Bruttoreaumzahl vermessen, so wird 1 BRZ = 1 BRT gesetzt.
- (3) Bei der Berechnung des Hafenentgeltes bei Binnenschiffen zählt die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in metrischen Tonnen.
- (4) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen. Wird das Hafennutzungsentgelt nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben (Anlage1).

- (5) Für Fischereifahrzeuge und Taxiboote wird das Hafennutzungsentgelt nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben (Anlage 1).
- (6) Für Fahrgastschiffe und Fähren einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, sowie Binnenfahrgastschiffe im Ausflug- und Fährverkehr, die den Linienverkehr aufrechterhalten, die im Boddenbereich eingesetzt werden und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung wird das Hafentgelt nach der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- (7) Auf Anfrage werden zur Abgeltung der Hafennutzungsentgelt Jahrespauschalen für die unter Abs. 5 bis 6 genannten Fahrzeuge gewährt.
- (8) Bei der Berechnung des Hafennutzungsentgeltes wird die gelöschte und geladene Ladungsmenge je angefangenen 100 kg bzw. die Anzahl der gelöschten und geladenen Fahrzeuge, sowie die Anzahl der Fahrgäste (soweit nicht anders geregelt) zugrunde gelegt.
- (9) Auf Anfrage werden zur Abgeltung der Hafennutzungsentgelte Jahrespauschalen für die unter Abs. 6 genannten Fahrzeuge gewährt.
- (10) Bei der Berechnung der Liegeentgelte wird bei der Bemessung der Entgelte nach der Grundfläche das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle halbe Meter) zugrunde gelegt. Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- (11) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern, Ballaststoffen und Booten auf den dafür ausgewiesenen Flächen innerhalb des Hafengebietes gemäß des Entgeltkataloges (Anlage 1) zu entrichten.
- (12) Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer lt. Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet. Die Entgelte nach Anlage 1, Punkt 1.1 (2) Position 6 sind Bruttobeträge (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4

Entgelterhebung, Fälligkeiten, Schuldner

- (1) Die Hafennutzungsentgelte werden durch die Rügener Hafen- und Touristik GmbH erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Benutzung des Hafens.
- (3) Zahlungspflichtig sind der Verloader, der Empfänger, der Eigentümer der Güter, der Benutzer der Anlage, der Antragsteller, der Eigentümer, der Charterer oder der Besitzer des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Abgaben sind sofort mit Zugang des Entgeltrechnung fällig.
- (5) Bei Gewährung eines Jahrespauschalentgeltes ist dieses zum 15. Januar des betreffenden Jahres fällig. Auf Anfrage können bis zu vier Jahresraten vereinbart werden.
- (6) Zahlungsmittel ist der Euro.

§ 5

Meldepflichten

- (1) Die Führer von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen haben die zur Entgeltrechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach der Ankunft bzw. vor Verlassen des Hafens der Rügener Hafen- und Touristik GmbH oder deren Beauftragten auf dem vergangenen Formblatt vorzulegen. Werden keine Angaben vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Führer von Sportbooten bzw. sonstigen Schwimmkörpern melden sich nach Ankunft beim Hafenmeister bzw. dessen Beauftragten.
- (3) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.
- (4) Die Meldepflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden, sie bleibt jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6

Entgeltbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Benutzungsentgelte sind befreit:
 - Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes oder der Länder eingesetzt werden.
 - Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentliche Aufgabe eingesetzt werden;
 - Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten;
 - Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe (max. 24 Stunden) anlaufen,
 - Für Wassersportfahrzeuge, die an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen, werden für den Zeitraum von 3 Tagen vor Beginn bis 2 Tage nach Ende des Veranstaltung keine Entgelte erhoben.

- (2) Die zur Entgeltbefreiung führenden Gründe sind der Rügener Hafen- und Touristik GmbH nachzuweisen.

Anlage 1

Entgeltkatalog

1. Hafentgelt

1.1. Entgeltsätze

- (1) Das Hafentgelt ist für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge zu entrichten, die in die entgeltpflichtigen Hafengebiete einlaufen bzw. auslaufen.

- (2) Das Hafentgelt beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang je BRT/BRZ

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Frachtschiffe, wenn sie beladen sind | 4,00 Euro |
| 2. für Frachtschiffe, wenn sie leer oder mit Ballast fahren | 2,00 Euro |
| 3. für Fahrgastschiffe und Fähren einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, sowie Binnenfahrgastschiffe im Ausflugs- und Fährverkehr, die den Linienverkehr aufrechterhalten, die im Bodenbereich eingesetzt werden und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung | 0,30 Euro |
| 4. sonstige nach BRT/BRZ vermessene Fahrzeuge | 0,50 Euro |
| 5. für Fahrzeuge der Berufsfischer wird das Hafentgelt nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. | |

für diese Fahrzeuge sind je angefangenen 24 Stunden

bei einer Länge:

	Tagesentgelt	Jahrespauchale
bis 10 m	6,00 Euro	150,00 Euro
von über 10 m bis 12 m	7,00 Euro	175,00 Euro
von über 12 m bis 14 m	8,00 Euro	200,00 Euro
von über 14 m bis 16 m	9,00 Euro	225,00 Euro
von über 16 m bis 18 m	10,00 Euro	250,00 Euro
von über 18 m bis 20 m	11,00 Euro	275,00 Euro
von über 20 m bis 26 m	12,00 Euro	300,00 Euro
von über 26 m bis 28 m	14,00 Euro	350,00 Euro
von über 28 m bis 30 m	16,00 Euro	400,00 Euro
von über 30 m bis 32 m	18,00 Euro	450,00 Euro
von über 32 m bis 34 m	22,00 Euro	550,00 Euro
von über 34 m bis 36 m	24,00 Euro	600,00 Euro
von über 36	26,00 Euro	650,00 Euro

zu entrichten.

6. für Sportfahrzeuge, auch in gewerblichem Gebrauch und sonstige kleine, nicht Erwerbszwecken dienen, wird das Hafentgelt nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangenen 24 Stunden bei einer Länge:

bis 4 m	4,00 Euro
von über 4 m bis 5 m	5,00 Euro
von über 5 m bis 6 m	6,00 Euro
von über 6 m bis 7 m	7,00 Euro
von über 7 m bis 8 m	8,00 Euro
von über 8 m bis 9 m	9,00 Euro
von über 9 m bis 10 m	10,00 Euro
von über 10 m bis 11 m	11,00 Euro
von über 11 m bis 12 m	12,00 Euro

Für jeden weiteren angefangenen Meter sind 1,00 Euro zu entrichten.

1.2. Jahrespauschalen, Entgeltermäßigungen

- (1) Auf Anfrage werden zur Abgeltung der Hafentgelte Jahrespauschalen für Schiffe, Fähren und sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung und Fischereifahrzeuge auf der Basis von Pkt. 1.1. Abs. 2, Position 3 und 5 gewährt. Wird die Anfrage erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder bezahlten Entgelten erfolgt nicht.
- (2) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das die Anfrage gestellt war.
- (3) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann der Hafenbetrieb die Jahrespauschale auf Anfrage auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größeren Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit der Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (4) Soweit die Möglichkeit besteht, auf Anfrage Jahrespauschalen gewährt zu bekommen, bestimmt sich deren Höhe nach individueller Vereinbarung der Vertragsparteien. Anspruch auf Gleichbehandlung besteht nicht. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten die normalen Entgeltsätze dieses Entgeltkataloges.
- (5) Für Fischereifahrzeuge nach Punkt 1.1 (2) Pos. 5 beträgt die Jahrespauschale das Fünfundzwanzigfache des Tagessatzes.

2. Kaibenutzungsentgelte

2.1. Entgeltsätze

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen ist für die Güter und Fahrzeuge ein Kaibenutzungsentgelt zu entrichten.

Für Güter, die dem Eigenbedarf der Schiffe dienen werden keine Kaibenutzungsentgelt erhoben.

(2) Das Kaibenutzungsentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang:

1. Für Fahrgastschiffe und Fähren einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, sowie Binnenfahrgastschiffe im Ausflugs- und Fährverkehr, die den Linienverkehr aufrechterhalten, die im Boddenbereich eingesetzt werden und sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung und Fischereifahrzeuge:

a) für jeden Fahrgast	0,50 Euro
b) für Kinder ab 4 Jahren	0,25 Euro
c) abweichend von § 3 Abs. 8 für Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge mit einem Eigengewicht	
bis 1500 kg	3,50 Euro
bis 3000 kg	4,50 Euro
bis 5000 kg	5,00 Euro
über 5000 kg	6,00 Euro
Kraftfahrzeuganhänger, Bagger, Traktoren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen je 100kg Eigengewicht	0,15 Euro
d) Fahrräder, Krafträder und Handkarren	0,50 Euro
e) Tiere (pro Stück)	
- Pferde, Rinder	1,30 Euro
- Fohlen, Kälber, Ziegen, Schafe	0,50 Euro
für leere Transportboxen pro Stück	
bis 5 kg	0,30 Euro
über 5 kg	0,50 Euro
f) für Ladungen auf oder in Einheiten je 100 kg	0,50 Euro
g) für Gefahrgüter je 100 kg	1,00 Euro

2. 2. Jahrespauschalen

Auf Anfrage werden zur Abgeltung der Kainutzungsentgelte Jahrespauschalen für Schiffe, Fähren und sonstige Fahrzeuge der gewerblichen Personenförderung auf der Basis von Punkt 2.1., Abs. 2, Pos. 1 gewährt.

Wird die Anfrage erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für den laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder bezahlten Entgelten erfolgt nicht.

Abweichende individuelle Vereinbarungen zwischen der Rüg. Hafen- u. Touristik GmbH und Dritten sind ausdrücklich zulässig.

2. 3. Befreiung von Kainutzungsentgelten und Ermäßigungen

(1) Von dem Entgelt befreit sind:

- a) Kinder bis vollendetem 4. Lebensjahr
- b) Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden. Höchstens jedoch bis zu 25 kg je Fahrgast,

3. Liegeentgelte

3.1. Entgeltsätze

(1) Das Schiffsliegeentgelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die im entgeltspflichtigen Hafengebiet liegen zu entrichten.

(2) Das Liegeentgelt beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Fracht- und Fahrgastschiffe, die vor/nach beendetem Löschen oder Laden bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Fahrgästen bzw. ohne zu laden oder zu löschen von Fracht- oder Fahrgästen länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen für weitere angefangene 24 Stunden der weiteren Liegezeiten je BRT/BRZ | 0,20 Euro |
| 2. für Wohnschiffe | |
| je angefangene 30 Tage Liegezeit und je qm Grundfläche für die Sommersaison | 2,00 Euro |
| die Wintersaison | 1,50 Euro |
| 3. für Traditionsschiffe | |
| je angefangene 30 Tage Liegezeit und je qm Grundfläche | 0,50 Euro |
| Die Einstufung als Traditionsschiff erfolgt in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Rügener Hafen- und Touristik GmbH | |
| 4. für sonstige Wasserfahrzeuge und Geräte, die nicht nach BRT/BRZ vermessen sind je angefangene 24 Stunden pro qm Grundfläche | 0,15 Euro |

4. Lagerentgelte

4.1. Entgeltsätze

(1) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen, sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern u. ä. in den entgeltpflichtigen Hafengebieten dieser Satzung zu entrichten.

(2) Das Lagerentgelt beträgt nach einer zweistündigen gebührenfreien Lagerfrist:

- | | |
|---|------------|
| 1. für Güter und Ballaststoffe je angefangene 24 Stunden und Quadratmeter der belegten Fläche | 0,25 Euro |
| 2. für Fahrzeuge und Anhänger, die im Hafengebiet zur Be- und Entladung der Motorfähre zur Insel Hiddensee abgestellt werden, je angefangene 24 Stunden | 50,00 Euro |

Schaprode, den 12.04.2023